

Die kleine Fibel zur sonderpädagogischen Förderung

AN DER KOSMOS-BILDUNG MÜNSTERLANDSCHULE TILBECK



AO-SF Verfahren

AO-SF bedeutet „Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung“.

Ein AO-SF Verfahren wird eingeleitet, wenn bei einem Kind ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vermutet wird. Das bedeutet, dass das Kind einen besonderen Bedarf an pädagogischer Betreuung und Förderung im Bereich der schulischen Bildung benötigt.

Ablauf des AO-SF

Soll ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der sonderpädagogischen Unterstützung gestellt werden, geschieht das im Normalfall über die Eltern. Diese stellen den Antrag über das zuständige Schulamt (wohnortgebunden).

Die Schule fertigt einen Antrag an, der die derzeitige Ausgangslage schildert und den vermuteten zukünftigen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung darstellt. Hier ist es hilfreich, dass alle schon vorhandenen Berichte (Arztberichte, bereits stattgefundene Förderung etc.) an die Schule gegeben werden, damit sich ein fundierter Antrag formulieren lässt, aus dem der Bedarf deutlich hervorgeht. Der Antrag muss von den Eltern unterschrieben werden, ehe er eingereicht werden kann.

Wie geht es weiter?

Wird der Antrag auf Eröffnung bewilligt, wird eine sonderpädagogische Lehrkraft einer anderen Schule abgeordnet, die in Kooperation mit einer Lehrkraft der Münsterlandschule Tilbeck das Verfahren durchführt. In der Regel werden einige Diagnostische Verfahren durchgeführt sowie Gespräche mit den Pädagog*innen und/oder den Erzieher*innen der Kindergärten und Kitas geführt. Außerdem werden Sie als Eltern ebenfalls zu einem Gespräch eingeladen. Zusammen mit vorhandenen Berichten ergibt sich daraus das Gutachten.

Das Gutachten wird beim Schulamt eingereicht und geprüft. Wenn das Gutachten bewilligt wurde, bekommen Sie ebenfalls einen Bescheid. Hier wird nochmals abgefragt, ob Sie für Ihr Kind den Besuch einer Allgemeinen Schule in der Inklusion wünschen oder ob Sie Ihr Kind an einer Förderschule anmelden möchten.

Welche Förderbedarfe gibt es?

- Hören und Kommunikation (HK)
- Sehen (S)
- Sprache (SQ)
- Emotional und Soziale Entwicklung (ESE)
- Lernen (LE)
- Geistige Beeinträchtigung (GG)

Mehrere Förderschwerpunkte

Es kann passieren, dass mehrere Förderschwerpunkte festgestellt werden.

Dafür kommen dann jeweils entsprechend ausgebildete Förderschullehrkräfte, um das Gutachten gemeinsam zu erstellen.

Wird der Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung festgestellt bedeutet dies eine sogenannte zieldifferente Beschulung.

Zielgleich? Ziel different?

Unser Konzept bedeutet für uns generell auch, dass unabhängig von einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf jede*r herausgefordert wird, sein oder ihr Bestes zu geben. Dies erfordert individuelle Lehrpläne, die sowohl „Förderkindern“ als auch „Hochbegabten“ gerecht werden: Jedes Kind ist anders und die Pädagog*innen müssen den Kindern gerecht werden.

Bei der Bewertung von Leistung geht es nicht in erster Linie darum, Fehler zu finden oder Mängel zu tadeln, sondern herauszustellen, was geleistet wurde, was Anerkennung verdient und Lob. Das kann nur individuell auf das einzelne Kind bezogen geschehen und nicht vergleichend. Denn wer sein/ihr Bestes gegeben hat, war erfolgreich, ganz gleich auf welcher Leistungsstufe die Arbeit einzuordnen ist.

Dennoch gilt - wird bei einem Kind der Förderbedarf Lernen oder Geistige Entwicklung festgestellt, bedeutet dies zudem, dass das Kind in einem zieldifferenten Bildungsgang beschult wird. Das heißt konkret, dass das Kind auch formal andere schulische Ziele verfolgt, als ein Kind, welches zielgleich unterrichtet wird. Vor allem später, in der weiterführenden Schule (Gesamtschule), bedeutet dies außerdem, dass das Kind andere Arten von Klausuren schreiben kann und / oder mehr Zeit sowie technische Hilfsmittel erhält oder sich mit differenziert ausgearbeiteten Themen beschäftigt. Das nennt man Nachteilsausgleich.

Zieldifferente Bildungsgänge führen in der Regel zu anderen Abschlüssen als die der allgemeinen Schule.

Überprüfung des Förderbedarfs

Einmal jährlich ist die Schule gesetzlich zu einer Überprüfung des aktuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes des Kindes angehalten. So kann ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf möglicherweise im Laufe der Zeit nicht mehr benötigt werden. Dies ist manchmal bei den Förderschwerpunkten „Emotional-Soziale-Entwicklung“ und „Lernen“ der Fall - oft rechtzeitig vor der 10. Klasse, sodass ein „regulärer“ 10er Abschluss erreicht werden kann.

Obwohl Ihr Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das Kind eine Schulbegleitung (Integrationskraft) benötigt. Unser Ziel ist es, dem Kind eine bestmögliche Teilhabe am Unterricht und dem Schulgeschehen zu ermöglichen. Wenn absehbar ist, dass das Kind ohne Begleitung nicht in dem Maße teilhaben kann, wie es seinem Niveau entspräche, dann ist es sinnvoll eine Schulbegleitung zu beantragen.

Bei manchen Kindern ist schon von vornherein klar, dass diese nicht ohne Schulbegleitung zur Schule kommen können.

Der Antrag für die Integrationskraft wird durch die Eltern über das zuständige Sozialamt gestellt (Ausnahme: Kinder, die von einer sogenannten „seelischen Behinderung“ betroffen sind. Hier ist das Jugendamt zuständig. Oft im Förderschwerpunkt Emotionale-Soziale Entwicklung).

Die Schule wird dann ebenfalls aufgefordert einen Bericht zu verfassen, aus dem der Bedarf deutlich wird. Außerdem wird entschieden, ob eine pädagogische oder medizinische Fachkraft von Nöten ist.

Ist eine Schulbegleitung bewilligt worden, so können Sie sich als Eltern an verschiedene Träger wenden. Wir arbeiten hauptsächlich mit der „Lebenshilfe Senden“ und der „Kinder- Jugend und Familienhilfe Billerbeck“ zusammen. Das hat den Vorteil, dass beispielsweise Vertretungen in Krankheitsfällen besser koordiniert werden können. Natürlich steht es Ihnen dennoch frei, auch andere Träger zu konsultieren.

Der Antrag auf eine Schulbegleitung muss jährlich neu beantragt und geprüft werden. Dazu fertigt die Schule einen Bericht über die aktuelle Ausgangslage an. Als Eltern genügt es, einen formlosen Zweizeiler an das zuständige Amt zu senden mit der Bitte um Weiterbewilligung der Schulbegleitung für Ihr Kind.

Die konkrete Förderung

Um verlässlich individuelles Lernen zu gewährleisten, sind jeder Gruppe mindestens zwei Pädagog*innen fest zugeordnet. Sie teilen sich die Zuständigkeit (Beratung, Kindersprechstunden, Elterngespräche, Leistungsbeurteilung) für die Schüler*innen der Gruppe. In der meisten Zeit arbeiten sie parallel mit den Kindern, so dass Beratung und eine schnelle Unterstützung bei Bedarf sichergestellt sind. Die aktuell drei Sonderpädagoginnen unserer Grundschule arbeiten parallel als Gruppenpädagog*innen und sind beratend und unterstützend auch für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in anderen Gruppen zuständig.

Dies bedeutet konkret, dass die sonderpädagogische Förderung der Kinder mit festgestelltem Unterstützungsbedarf den Gruppenpädagog*innen unterliegt. Diese wird allerdings in Absprache und Kooperation der jeweils zuständigen Sonderpädagogin gestaltet. Dies kann beispielsweise eine Materialberatung sein oder die Implementierung besonderer Hilfsmittel sowie Hospitationszeit in der jeweiligen Klasse, um sich an den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes zu orientieren.

Außerdem gehören auch die einmal pro Halbjahr stattfindenden Förderplangespräche dazu.

Förderplan

Einmal pro Halbjahr finden sich die Gruppenpädagog*innen und die jeweilige Sonderpädagogin zu einem Förderplangespräch zusammen. Hier werden Ziele und zugehörige Maßnahmen vereinbart, die dem Kind auf individueller Ebene eine Teilhabe ermöglichen und eine Unterstützung im eigenen Lern,- und Entwicklungsprozess darstellen. Es wird dabei ein ressourcenorientierter Blick auf das Kind geworfen, um es dort „abzuholen“ wo es steht und ihm eine individuelle Förderung anzubieten.

In Elterngesprächen wird der Förderplan mit Ihnen besprochen, sodass Sie eine transparente Vorstellung davon bekommen, was wir versuchen im schulischen Alltag umzusetzen.